

783. Baulinien. A. Mit Eingaben vom 4. und 18. März 1904 legt der Gemeinderat Wallisellen zur Genehmigung vor:

a) Bau- und Niveaulinien der alten Winterthurerstraße (I. Klasse Nr. 2) vom Bahnübergang bis zur Dorfstraße, festgesetzt durch Gemeindebeschluß vom 14. Februar 1904.

b) Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße (I. Klasse Nr. 3) von der alten Winterthurerstraße bis zur Wiesgasse, festgesetzt durch Gemeindebeschluß vom 14. Februar 1904.

c) Bau- und Niveaulinien der Friedensstraße (III. Klasse) von der Winterthurer- bis zur Dorfstraße, festgesetzt durch Gemeindebeschluß vom 14. Februar 1904.

d) Abgeänderte Baulinien der Schwarzackerstraße (I. Klasse Nr. 6) von der Winterthurerstraße bis zur Bahnhofstraße, festgesetzt durch Gemeindebeschluß vom 26. Juli 1903.

B. Die Ausschreibung der Vorlagen im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 vom 29. Januar 1904 (Schwarzackerstraße) und Nr. 14 vom 16. Februar 1904 (übrige Straßen); laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 2. März 1904 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

ad a) Die Baulinien der alten Winterthurerstraße verlaufen im allgemeinen parallel den jetzigen Straßengrenzen und haben normal 20 m Abstand, während die Gebietsbreite der Straße durchschnittlich 10 m beträgt.

Nach dem Längenprofil sollen die Neigungsverhältnisse der jetzigen Straße etwas verbessert werden. Die Niveaulinie steigt vom Bahnübergang bis zur Schwarzackerstraße, d. h. auf 150 m Länge mit 0,475 ‰, erhält dann nach einer 85 m langen Ausrundung bis zur projektierten Strangenstraße eine Steigung von 5,9 ‰ und von da bis zur Dorfstraße eine solche von 5,5 ‰; gegenwärtig mag die maximale Steigung etwa 7,6 ‰ betragen.

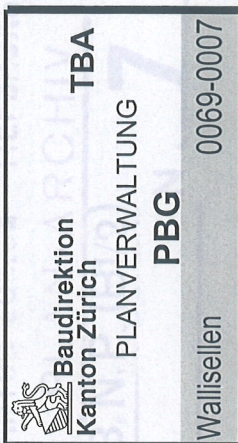
ad b) Der Baulinienabstand der Dorfstraße auf der 270 m langen Strecke von der Winterthurerstraße gegen Opfikon bis zur Wiesgasse beträgt 16,0 m; die Baulinien sind ebenfalls so gelegt, daß sie die an die jetzige Straße stoßenden Grundstücke möglichst gleichmäßig belasten. Die Gebietsbreite der Straße variiert zwischen 6 und 7 m.

Die Niveaulinie paßt sich der bestehenden Straßenhöhe möglichst an und fällt von der Winterthurerstraße bis zur Wiesgasse gleichmäßig mit 2,59 ‰.

ad c) Die Friedensstraße tritt an Stelle des jetzigen Fußweges, welcher die Winterthurerstraße mit dem Zentrum des Unterdorfes verbindet und hat eine Länge von rund 220 m. Sie zweigt bei der Einmündung der Schwarzackerstraße in die Winterthurerstraße von der letztern gegen Norden ab und verläuft in gerader Richtung und annähernd parallel zur Wiesgasse bis zur Dorfstraße. Der Baulinienabstand beträgt 16,0 m, davon entfallen 6,0 m auf das eigentliche Straßengebiet und je 5,0 m auf die Vorgärten.

Von der alten Winterthurerstraße aus steigt die Friedensstraße nach einem 40 m langen Übergang mit 6,0 und 3,9 ‰ bis zur Dorfstraße.

ad d) Die Schwarzackerstraße von der alten Winterthurerstraße bis zur Bahnhofstraße hat bereits regierungsrätlich genehmigte Bau- und Niveaulinien (Regierungsratsbeschluß Nr. 1628 vom 6. August 1891). In der Vorlage handelt es sich um die Erweiterung des Baulinienabstandes von 14,5 auf 16,0 m, welche durch Verschiebung der südlichen Baulinie um 1,50 m erreicht werden soll. Gleichzeitig wird die Abschrägung beim Zusammentreffen der nördlichen Baulinie dieser Straße mit der westlichen Baulinie der Bahnhofstraße genau festgelegt und ergänzt. Diese stumpfwinklige Abbiegung erhält man, indem vom Schnittpunkt der beiden



Baulinien und in der Richtung derselben je 4,0 m abgemessen und die Endpunkte miteinander verbunden werden.

Gegen die Bau- und Niveaulinien dieser Straßen sind im allgemeinen keine Einwendungen zu machen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der eingangs unter a—d näher bezeichneten Straßen in der Gemeinde Wallisellen werden genehmigt mit dem Vorbehalt, daß der Staat mit der Genehmigung keine Verpflichtung übernimmt allfällige Korrekturen der Straßen I. Klasse auszuführen, oder daran Beiträge zu leisten.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die Genehmigung der Bau- und Niveaulinien dieser Straßen gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

Zürich den 26. Mai 1904.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber